

190 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht

des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (120 der Beilagen): Protokoll über die authentische dreisprachige Fassung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chikago, 1944)

Osterreich ist dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 am 27. August 1948 beigetreten. Dieses Abkommen wurde nur in englischer Sprache abgefaßt, jedoch bestimmt die Schlußklausel, daß in englischer, französischer und spanischer Sprache abgefaßte Texte, die in gleicher Weise maßgebend sind, in Washington, D. C., zur Unterzeichnung aufgelegt werden sollen. Diese Bestimmung wurde durch das vorliegende Protokoll von Buenos Aires durchgeführt.

Dem Protokoll ist eine französische und eine spanische Fassung des Abkommens angeschlossen (Annex). Die französische und die spanische Textfassung ergänzen lediglich das Grundabkommen, ohne die inzwischen erfolgten Abänderungen einzubeziehen, welche im BGBl. Nr. 106/1957 und BGBl. Nr. 286/1962 kundgemacht worden sind. Diese Abänderungen sind bereits in englischer, französischer und spanischer Sprache erfolgt.

Anlässlich der Kundmachung des authentischen französischen und spanischen Abkommenstextes wäre eine deutschsprachige Übersetzung zu verlautbaren, welche die im BGBl. Nr. 97/1949 publizierte und bereits veraltete Übersetzung ersetzen soll. Diese neue Übersetzung ist von den zuständigen deutschen, schweizerischen und öster-

reichischen Stellen gemeinsam ausgearbeitet worden.

Die Annahme des Protokolls durch Osterreich hat den Charakter einer Legalinterpretation, weswegen das Protokoll als gesetzändernder Staatsvertrag anzusehen ist und nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B.-VG. in der geltenden Fassung abgeschlossen werden darf.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Oktober 1970 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Protokolls samt Annex zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ist der Meinung, daß es zur Erfüllung dieses Protokolls keines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung bedarf.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Protokoll über die authentische dreisprachige Fassung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chikago, 1944) samt Annex (120 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 30. Oktober 1970

Troll
Berichterstatte

Ulbrich
Obmann